

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1199/2013
Amt/Aktenzeichen 17/17 50 30	Datum 14.08.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.08.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	27.08.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	11.09.2013	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag 1975/2012 der CDU-Stadtratsfraktion;
hier: Vermüllung der Umwelt im Mainzer Stadtgebiet

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 14.08.2013

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 20.08.2013

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie nimmt dem Sachstand zur Kenntnis.

Der Stadtrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und erklärt den Antrag für erledigt.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Das Thema „Kontrollen“ in der Mainzer Gemarkung, um den illegalen baulichen Anlagen und Abfallablagerungen Einhalt zu gebieten, ist nicht neu. Grundsätzlich wurde vor Jahren entschieden, die Aufgaben der Überwachung des Außenbereiches beim Zentralen Vollzugsdienst des Rechts- und Ordnungsamtes anzusiedeln. Bei der Spannweite der Aufgaben muss die Verwaltung grundsätzlich Prioritäten in den Ämtern in dem Umfang und im Rahmen der Möglichkeiten setzen, wie dies die jeweilige Personalausstattung zulässt. Vollzugsdefizite in einzelnen Aufgabenbereichen sind damit vorprogrammiert. Inzwischen wurde erkannt, dass Missstände im Außenbereich ein nicht mehr tolerierbares Ausmaß angenommen haben. Infolge einer Dokumentation der Missstände hat der Stadtvorstand in der Verwaltungsbesprechung am 16.10.2012 die Verwaltung beauftragt eine Strategie zu entwickeln, um dann Missstände im Außenbereich entgegen zu wirken, jedoch ohne Bereitstellung von zusätzlichem Personal. Über die Überlegungen der Verwaltung wird der Stadtvorstand in Kürze informiert.

2. Lösung

Um durch Prävention den erkennbaren Missständen im Stadtgebiet entgegenzuwirken, gibt es Bestrebungen, den vor Jahren beim damaligen Ordnungsamt angesiedelten Feldschutz, weitestgehend noch 2013 zu reaktivieren. Durch Umorganisation im Bereich des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes des Rechts- und Ordnungsamtes sollen künftig wieder zwei Mitarbeiter primär mit Aufgaben der Außenbereichsüberwachung, des sog. Feldschutzes, betraut werden. Zu dem Dienst gehört u. a., dass Missstände in den Außenbereichen der Stadtteile, wie z. B. Abfallablagerungen, illegale Bautätigkeiten, aber auch illegales Parken und sonstige Verstöße, die die Ausübung der Landwirtschaft oder den Natur- und Landschaftsschutz beeinträchtigen, erfasst werden. Die beiden Mitarbeiter werden im Früh-, Spät- und Wochenenddienst eingesetzt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Innendienstes der jeweils zuständigen Ämter haben dann im Nachgang die notwendigen Maßnahmen mit den Mitteln des Verwaltungsrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechtes zu vollziehen.

Es ist aber weiterhin unvermeidlich, dass die beiden Mitarbeiter auch künftig bei Gefahr im Verzuge oder auch z. B. bei Verbringungen nach dem PsychKG in diesen Bereichen eingesetzt werden müssen, wenn die personelle Situation dies erfordert. Dieses erfolgt dann zwangsläufig erneut zu Lasten der Freiraumüberwachung.

Die konkrete Umsetzung der personellen Veränderungen kann bei Vorliegen der Voraussetzungen, d. h. Abbildung im Geschäfts- und Verteilungsplan des Rechts- und Ordnungsamtes erfolgen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Ausstattung mit 2 Personen zumindest ein stichprobenartiges Überwachen der freien Landschaft ermöglicht. Ein stadtge-

bietsweites, effektiveres Vorgehen könnte allerdings nur durch eine weitere personelle Verstärkung möglich werden.

Sobald die organisatorischen Änderungen im Rechts- und Ordnungsamt umgesetzt sind, werden auch die Ortsbeiräte von der Verwaltung schriftlich unterrichtet.

3. Alternative

Alternativen zu der vorgesehenen Einrichtung eines Feldschutzes gibt es keine, zumal es sich bei den Missständen um Verstöße gegen die Abfall-, Bau- oder Naturschutzgesetze handelt, also um Pflichtaufgaben.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die oben beschriebenen Maßnahmen sind kostenneutral, werden aber die Aufgabenerledigung in den anderen Tätigkeitsfeldern des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes beeinträchtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.